

Scharfes Datenschutzgesetz beschneidet Autoren, Blogger und Self Publisher.

.jkg 25.04.2018 - Das Kürzel DS-GVO. Ein wahres Damoklesschwert für Autoren, Blogger, Online-Verlage und Self Publisher. Ein Gesetzesungetüm, haarscharf von der Realität entfernt. Denn in knapp einem Monat, ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), ist ergo geltendes Recht. Auch für die Website, den Online-Buchshop oder Blog. Die rechtlichen Besonderheiten für Publizisten sollten beachtet werden, sonst droht ein Verfahrensmassaker erster Güte. Und zwar dann, wenn der missgünstige Wettbewerber um die Gunst der Leser und Abonnenten erst einmal mitbekommen hat, wo die datenschutzrelevanten „weak zones“ zu finden sind.

Seit Monaten liest man von der neuen DS-GVO, aber was steckt eigentlich dahinter und welche Auswirkungen hat sie auf Autoren? Im Folgenden werden die allgemeinen, aber wesentlichen Informationen über die neue Datenschutz-Grundverordnung vorgestellt. Nicht als Rechtsberatung, aber als Hinweis zu den wichtigsten Punkten. Bei konkreten rechtlichen Fragen kann allerdings nur ein für Datenschutz spezialisierter Anwalt weiterhelfen.

Was ist die DS-GVO eigentlich?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist ein Regelwerk, welches die Verarbeitung personenbezogener Daten, also Angaben über bestimmte oder bestimmbare Personen (z.B. Namen, Adressen, Alter, etc.), durch private Unternehmen oder öffentliche Stellen in der EU bestimmt. Diese trat am 24. Mai 2016 in Kraft und ist ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden; auf Gut-Deutsch: „ist Gesetz“. Schon jetzt gibt es in Deutschland ein umfangreiches Datenschutzrecht, das in vielen Punkten mit dem DS-GVO übereinstimmt. In möglichen strittigen Punkten ist das EU-Recht dem nationalen Recht aber immer vorzuziehen.

Warum ist die DS-GVO für Autoren, Webseiten-Admins, Blogger und Self Publisher wichtig?

Wer keine personenbezogenen Daten erhebt, muss sich nicht um die DSGVO kümmern. Logisch!? Aber Vorsicht! Wenn es sich um eine eigene Autorenwebseite, einen Blog oder

einen Social Media-Kanal handelt, sind einige Fallstricke zu beachten. Nehmen wir also an, es gibt eine eigene Autorenwebseite und es werden keine personenbezogenen Daten gesammelt. Muss trotzdem etwas beachtet werden? Erst einmal sollte sichergestellt werden, ob überhaupt personenbezogene Daten erhoben werden. Auch logisch? Jein! Das passiert vielleicht, ohne dass man es merkt oder gewollt hat. Denn wenn eine einzige der nachfolgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, werden personenbezogene Daten erhoben und die DS-GVO ist zu beachten.

1. Wird Google-Analytics auf der Webseite verwendet?
2. Werden anderweitig Statistiken über die Nutzer der Seite erhoben?
3. Wird der Like-Button von Facebook oder andere Social Media Foren eingesetzt?
4. Befindet sich ein Formular auf der Seite, das die Nutzer ausfüllen können, um sich z.B. für Newsletter anzumelden oder Kontaktdaten zu übermitteln?
5. Ist die Webseite in Wahrheit ein Forum mit Einträgen Dritter?
6. Werden Kommentare zu Blogbeiträgen zugelassen?
7. Werden bei den Nutzern Cookies gesetzt?

Das Dilemma der Ja-Sager. Und nun, was tun?

Grundsätzlich gilt: Auf die Datensparsamkeit achten, d.h. nicht mehr Daten als unbedingt notwendig erheben. Wenn beispielweise Newsletter verschickt werden sollen, reicht es eigentlich aus, die Emailadresse zu erheben. Wenn weitere Daten abfragt werden, ist die explizite Einwilligung über ein Formular notwendig.

Weiterhin gilt natürlich noch immer die Impressumspflicht sowohl bei Webseiten als auch bei Social Media-Fanpages. Hier hat es jedoch Änderungen gegeben. Deshalb ist das aktuelle Impressum zu prüfen, ob es auch den neuen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Neben dem Impressum sollte eine Webseite über eine Datenschutzerklärung verfügen. Falls vorhanden, umso besser, aber auch diese ist zur Sicherheit auf Aktualität zu checken. Vereinfacht zusammengefasst: Nutzer müssen darüber aufgeklärt werden, welche Daten erhoben werden und welche Rechte die Nutzer haben und wie sie ihre Rechte ausüben können.

Sowohl das Impressum als auch die Datenschutzerklärung dürfen nicht auf der Webseite „versteckt“ sein und sollten von jeder Ihrer Seiten innerhalb eines Klicks erreichbar sein. Im Internet sind viele Vorlagen für beide Dokumente zu finden, die gut als Orientierungshilfe genutzt können.

Wer Google-Analytics, andere Tracking-Pixel, Social-Media-Plugins verwendet oder z.B. ein Forum betreibt, welches extern gehostet ist, heißt es, dass personenbezogene Daten an Dritte weitergeben werden.

Und jetzt kommt der Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag (ADV-Vertrag) ins Spiel, der mit dem jeweiligen Unternehmen abgeschlossen wird, dem man die personenbezogenen Daten zukommen lässt. Der ADV-Vertrag regelt die betriebliche Datenverarbeitung mithilfe eines Dienstleisters, der dem Auftraggeber weisungsgebunden ist. Um rechtlich auf der ganz sicheren Seite zu sein, wäre der ADV-Vertrag unterschrieben in doppelter (oder besser sogar dreifacher) Ausführung an die jeweilige Rechtsabteilung der Unternehmen zu schicken. Weiterhin müssen die IP-Adressen der jeweiligen Nutzer bei Google-Analytics anonymisiert werden.

Für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern ist noch ein Verzeichnisse notwendig. In einem Verzeichnisse werden die Datenverarbeitungsprozesse dokumentiert. Falls ein Unternehmen oder Ihre Einrichtung stetig und nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeitet, ist ein Verzeichnisse auch bei weniger als 250 Mitarbeitern notwendig.

Kann man die DS-GVO umgehen?

Die einfachste Möglichkeit wäre es, die Webseite so umzubauen, dass keine personenbezogenen Daten mehr erhoben werden. Aber das ist natürlich nicht die optimale Lösung, schließlich möchte man die Nutzer, z.B. bei Buchmarketingmaßnahmen, auch gezielt ansprechen können. Es bleibt also nichts anderes übrig, als sich mit der DS-GVO auseinanderzusetzen und deren Regeln zu beachten. Alles andere wäre doch sehr fahrlässig, zumal bei Nichtbeachtung happige Strafen zu zahlen sind und eine Anzeige

durch den um die Gunst der Nutzer buhlenden Wettbewerb ist ja leider auch nicht ausgeschlossen. Und solche denunzierenden Typen soll's ja geben.

Weitere Informationen: Bitte beachten: Bei der DS-GVO handelt es sich um ein sehr komplexes Thema, welches selbst unter Fachanwälten noch kontrovers diskutiert wird. Weiterführend noch einige Lesetipps:

<https://dsgvo-gesetz.de/>

<http://www.socialmediarecht.de/2016/05/31/die-eu-datenschutzgrundverordnung-eu-dsgvo-ist-da-worauf-muessen-sich-unternehmen-einstellen-teil-1/>

<https://www.projekt29.de/neuer-adv-vertrag-fuer-google-analytics-faellig/>

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.html?nn=5217204>

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Dok.-Info

Wörter: 876, Zeichen (o. Leerzeichen): 5987, Zeichen (mit Leerzeichen): 6839,
Absätze: 31, Zeilen: 118